

STI - BAUSTELLEN- UND MONTAGEORDNUNG

04/2008

1. Allgemeines

- a) Diese Baustellen- u. Montageordnung ist ein wesentlicher Bestandteil des mit der Bau- bzw. Montagefirma abgeschlossenen Vertrages. Mit der Unterschrift erkennt der Auftragnehmer die Baustellen- und Montageordnung ausdrücklich an. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, diese an evtl. Subunternehmen, für die sie auch verbindlich ist, weiterzuleiten. Sie gilt an allen STI-Standorten.
- b) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine für die Bau- bzw. Montageausführung verantwortliche Person zu benennen, die immer vor Ort ist. Bei mehr als 10 Std. täglicher Arbeitszeit ist auch die Ersatzperson(en) zu benennen.
- (Bau- Montageleiter)
- c) Dem Auftragnehmer ist es nicht gestattet, andere als die unbedingt zur Erledigung seines Auftrages betroffenen Betriebsbereiche zu betreten, ausgenommen soziale Einrichtungen.
- d) Der Auftragnehmer ist für die Erfüllung der gesetzlichen, polizeilichen und berufsgenossenschaftlichen Verpflichtungen, also insbesondere für die Einhaltung der von seiner Berufsgenossenschaft erlassenen Unfallverhütungsvorschriften gegenüber seinen Arbeitnehmern allein verantwortlich. Die gleiche Fürsorgepflicht obliegt ihm gegenüber denjenigen Hilfskräften, die STI vertraglich beizustellen hat. Evtl. erforderliche persönliche Schutzausrüstung ist vom Auftragnehmer bereitzustellen. Eine Grundverständigung **aller** vom Auftragnehmer/Subunternehmer eingesetzten Personen muss sichergestellt sein.
- e) Diese Baustellen- und Montageordnung dient auch dem Schutz unserer Betriebsangehörigen und unserer Gebäude, Maschinen und Einrichtungen und der Umwelt vor Schäden jeglicher Art. Der Auftragnehmer hat deshalb seine Sicherheitsvorkehrungen so zu treffen, dass nicht nur seine eigenen Arbeitnehmer, sondern auch unsere Arbeitnehmer nicht gefährdet werden. Der Auftragnehmer hat dabei die Verhältnisse und Abläufe unseres Betriebes zu berücksichtigen.
- f) Die Arbeitskräfte des Auftragnehmers haben während der Tätigkeit in unseren Werken den Anweisungen unserer Aufsichts-, Sicherheits- und Werksschutz-Organen in jedem Falle Folge zu leisten.

- g) Vom Auftragnehmer wird anerkannt, dass wir berechtigt sind, Verbesserungen der Sicherheitsvorkehrungen zu fordern, ohne dass dem Auftragnehmer deswegen ein Anspruch auf eine besondere Vergütung erwächst. Wir übernehmen aus dieser Bau- und Montageordnung jedoch keine Verpflichtung zur Überprüfung der Einhaltung der Sicherheitsvorkehrungen, insbesondere keine Haftung für Schäden, die Dritten durch Verletzung der Verpflichtungen aus dieser Bau- und Montageordnung entstehen können.
- h) Verletzt der Auftragnehmer diese Bau- und Montageordnung, so sind wir berechtigt, eine Unterbrechung der Arbeiten zu verlangen, und zwar so lange, bis die Einhaltung der Bau- und Montageordnung sichergestellt ist.
- i) Werden vom Auftragnehmer Unterlieferanten eingesetzt, so sind diese unbedingt vom Inhalt dieser Bau- und Montageordnung zu unterrichten und entsprechend zu verpflichten. Wir erwarten auch vom Unterlieferanten eine schriftliche Bestätigung auf Nachfrage.
- j) Auf dem gesamten Werksgelände herrscht absolutes Alkohol- und Drogenverbot.
- k) Mit Ausnahme der Raucherkabinen und Sozialräume darf in den Werkshallen nicht geraucht werden.
- m) Das Betreten des Werksgeländes sowie das Parken von Fahrzeugen erfolgt auf eigene Gefahr.
- n) Gebots- und Verbotsschilder sind zu beachten.
- o) Der Hygieneordnung ist Folge zu leisten.

2. Feuergefährliche Arbeiten

Brennscheiden, Autogen- sowie Elektro-Schweißen und andere Arbeiten mit offener Feuererscheinung (z. B. Schleifen, Trennscheiden) sind in den Werkshallen und Baulichkeiten jeder Art, sowie im Abstand von Baulichkeiten unter 5 m und auf Dächern grundsätzlich untersagt. Sind derartige Arbeiten unvermeidbar, ist vorher über die Projekt-Leitung der hierfür notwendige, befristete

Erlaubnisschein (Schweißgenehmigung)

einzuholen. Diese Arbeiten dürfen nicht nach 14.00 Uhr und nur von Mitarbeitern mit Genehmigungsschein durchgeführt werden. Über die Abteilung Technik bzw. den Projektleiter muss während diesen Arbeiten die Brandmeldeanlage außer Betrieb gesetzt werden bzw. der Pförtner zur Bedienung der BMA unterrichtet werden. Schweißarbeiten, die länger als bis 16.00 Uhr dauern, und in stark brandgefährdeten Bereichen sind, können nur durch zusätzliche Brandwache vor Ort durchgeführt werden.

3. Benutzung von Einrichtungen des Auftraggebers

Die Benutzung unserer Einrichtungen (Hebezeuge, Gerüste, Transporteinrichtungen, etc.) ist nur mit unserer Erlaubnis gestattet (Gabelstapler nur mit Führerschein und schriftl. Genehmigung). Für die betriebssichere, vorschriftsmäßige Erhaltung hat der Auftragnehmer zu sorgen. Der Auftragnehmer benutzt diese Einrichtungen auf eigene Gefahr. Von Ansprüchen Dritter, auch seiner Arbeitnehmer, die aus der Benutzung dieser Einrichtungen durch ihn erwachsen, stellt uns der Auftragnehmer mit Anerkennung dieser Baustellen- und Montageordnung frei.

Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass Ihre Betriebshaftpflichtversicherung Schäden abdecken muss, die durch Ihre Mitarbeiter bei Benutzung unserer Gabelstapler/Arbeitsmittel verursacht werden.

Die Entnahme von elektrischer Energie, Druckluft und Wasser bedarf einer besonderen Vereinbarung.

4. Ausschachtungs- und Erdarbeiten

Bei Ausschachtungs- und Erdarbeiten, auch außerhalb der Werkshallen, muss darauf geachtet werden, dass keine Kabel und Rohrleitungen beschädigt oder unterbrochen werden. Ebenso darf die Standsicherheit von Gebäuden und Anlagen nicht gefährdet werden.

Vor Beginn dieser Arbeiten muss der Auftragnehmer Genehmigung und Stellungnahme der techn. Leitung bzw. Projektleitung und gegebenenfalls unserer Versorgungsbetriebe einholen.

5. Sicherheitsvorkehrungen am Arbeitsplatz

Vor Arbeitsbeginn hat sich der Verantwortliche oder sein Beauftragter von der Arbeitssicherheit des Montagebereiches zu überzeugen, dazu gehört insbesondere das Prüfen der Abdeckungen von Deckenöffnungen, der Geländer an Treppen und Bühnen und der für die Montage erforderlichen Rüstungen.

Bei Arbeiten über bestehenden Arbeitsstellen, Verkehrsflächen (Wegen, Eingängen usw.) sind zum Schutz gegen herabfallende Baustoffe, Werkzeuge usw. Schutzdächer zu erstellen und der Raum ist entsprechend abzusichern.

Baugruben und sonstige Bodenvertiefungen (Schächte, Kanäle) sind grundsätzlich entsprechend den Unfallverhütungsvorschriften zu sichern. Für die Erstellung und den Betrieb von erforderlichen Allgemein- oder Sonderbeleuchtungen sorgt der Auftragnehmer unter Einhaltung der Betriebs- und Sicherheitsvorschriften.

6. Maßnahmen zur Vermeidung von Betriebsstörungen

Bei Arbeiten in unmittelbarer Nähe von laufenden Maschinen und Anlagen darf mit den Arbeiten erst begonnen werden, wenn die Projektleitung ausdrücklich informiert wurde und zugestimmt hat. Arbeiten an Gas-, Dampf- und Druckluftleitungen und elektrischen Anlagen dürfen nur mit besonderer Erlaubnis unserer techn. Leitung oder deren Beauftragten ausgeführt werden.

Reparatur-/Wartungsarbeiten (während Produktions- und Stillstandszeiten) sind so durchzuführen, dass die Anlagenteile nicht unnötig stark verunreinigt werden. Entsprechende Abdeckungen sind erforderlich. Nach Beendigung der Arbeiten ist durch eine Reinigung aller an den Reparatur- oder Wartungsarbeiten direkt sowie indirekt betroffenen Produktionsanlagen dafür Sorge zu tragen, dass kein Schmutz bzw. keine Materialiensplitter und dergleichen in den Anlagenteilen verbleiben.

Der übermäßige Gebrauch von Schmiermitteln (Fette, Ölen etc.) ist zu vermeiden, damit ausgetretene Schmiermittel nicht in die Produktion gelangen.

7. Lagerung von Baumaterial, Gerüsten etc.

Die Lagerung von Baumaterial, Gerüsten etc. ist nur an solchen Plätzen zulässig, die von der technischen Leitung bzw. Projektleitung ausdrücklich zugewiesen werden. Bei Beendigung der Arbeit ist der Arbeitsplatz täglich so aufzuräumen, dass niemand durch abgestelltes Material, Werkzeuge usw. behindert oder gefährdet wird. Fluchtwege und Auffahrten dürfen in keinem Fall durch Montagematerial verstellt werden. Schutt, Schrott, Holzverkleidungen und sonstige Abfälle sind zu entfernen. Brennbares Material (auch Flüssigkeiten) sowie Druckgasflaschen dürfen nur im Abstand von mindestens 5 m von Fenstern, Türen bzw. benachbarten Bauten aufgestellt oder gelagert werden. Die Errichtung von Baubuden, Aufenthalts- bzw. Gerätewagen bedarf auf jeden Fall einer besonderen Genehmigung.

Bei Abschluss der Arbeiten ist eine gesonderte Besprechung und ein Baustellenrundgang mit dem Projektleiter durchzuführen.

8. Umweltschutzmaßnahmen

Es ist verboten, wassergefährdende Stoffe u. Gefahrstoffe wie z. B.: Öle, Gifte, Emulsionen, Farben, Säuren, Laugen, brennbare Flüssigkeiten, Lösemittel oder dgl. in die Kanalisation oder auf das Gelände zu schütten.

Alle Abfälle (wie z. B. Bauschutt, Schrott, demontierte Materialien, Verpackungsmaterialien, Grünabfälle, Elektronikschrott, Flüssigkeiten jeglicher Art, leere Behälter, ölverschmutzte Betriebsmittel, wassergefährdende Stoffe, Gefahrstoffe usw.) sind nach den zur Zeit gültigen, gesetzlichen Auflagen und Bestimmungen fachgerecht zu entsorgen bzw. der Verwertung zuzuführen.

Zur Aufnahme und zum Transport sind die gesetzlich vorgeschriebenen Behälter zu verwenden.

Beim Verlassen der Baustelle (Montageort) müssen alle bei uns verbleibenden Abfälle unserem zuständigen Mitarbeiter (Projektleiter) gemeldet werden.

Entsorgungs- und Verwertungskosten müssen auf der Rechnung separat ausgewiesen werden.

Der Energieverbrauch (z. B. Strom, Druckluft usw.) sowie der Einsatz von sonstigen Stoffen (Wasser- Reiniger usw.) und die Entstehung von Luft-, Staub- u. Lärmemission ist auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken.

Die bei der Baumaßnahme (Montage) entstehenden Abwässer dürfen nicht unkontrolliert, sondern ausschließlich nach Absprache mit unserem Projektleiter in die Kanalisation gelangen.

Es ist verboten, Maschinen und Geräte einzusetzen, bei denen umweltgefährdende Stoffe austreten (z. B. undichte Öl- und Hydraulikteile, Reinigungsmittel, Kühlmittel usw.). Es ist verboten, während der Durchführung einer Maßnahme umweltgefährdende Stoffe und deren Leerbehälter ohne Genehmigung durch die Abteilung Sicherheit/Umwelt zwischenzulagern.

9. Hygienevorschriften

Die STI Hygienevorschriften sind zwingend einzuhalten (siehe STI Besucherausweis).

10. Notfallmaßnahmen

Evtl. austretende kleinere Flüssigkeitsmengen (z. B. bei defekten Behältern oder defekten Maschinen) sind unverzüglich mittels Bindemittel aufzuräumen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Bei größeren Mengen, wenn Gefahr des Eindringens in die Kanalisation oder in das Erdreich besteht, ist nach der versuchten Sofortmaßnahme unverzüglich über **die internen Werkstelefone** und den

Notruf 222

die Werksfeuerwehr zu alarmieren (gilt nur für Lauterbach).

Der Notruf ist auch bei Personenschäden oder anderen Notfällen, wie z. B. Feuer, Wasser usw. zu verwenden.

11. Organisatorische Abwicklung

Die bei der Ausführung von Tagelohnarbeiten auszustellenden Tagesberichte müssen täglich den zuständigen Mitarbeitern unseres Hauses (Projektleiter) zur

Unterschrift vorgelegt werden.

Rechnungen, bei denen solche Nachweise fehlen, werden nicht anerkannt.

Die Mitarbeiter der Bau- bzw. Montagefirmen müssen sich bei Arbeitsbeginn grundsätzlich am Empfang oder beim Pförtner an der LKW-Werkseinfahrt melden, die Besucheranmeldung ausfüllen und die Besucher-Ausweiskarte sichtbar tragen. Sie werden dann in die entsprechenden Arbeiten eingewiesen.

12. Verlassen der Baustelle

Die ausführende Firma verpflichtet sich, die Baustelle (Montageort) abends und nach Beendigung der Arbeiten in einem sauberen und aufgeräumten Zustand zu verlassen. Evtl. sind Dachfenster, Rauchabzüge, Türen und Tore zu schließen.

Gelesen und anerkannt:

.....
Ort Datum

.....
Unterschrift